

Az.: 2 BS 196/01



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des minderjährigen Kindes
vertreten durch
beide wohnhaft:
2. des minderjährigen Kindes
vertreten durch
beide wohnhaft:
3. des minderjährigen Kindes
vertreten durch
beide wohnhaft:
4. des minderjährigen Kindes
vertreten durch
beide wohnhaft:
5. des minderjährigen Kindes
vertreten durch

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

die Stadt Lichtenstein
vertreten durch den Bürgermeister
Badergasse 17, 09350 Lichtenstein

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Aufhebung einer Mittelschule
hier: Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klage

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Reich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger und den Richter am Verwaltungsgericht Emmrich

am 24. September 2001

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. April 2001 - 2 K 2159/00 - geändert.

Der Antrag wird abgewiesen.

Die Antragsteller tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf DM 20.000,00 festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht festgestellt, dass die Klage der Antragsteller, Schüler der Diesterweg-Mittelschule der Antragsgegnerin, gegen den Beschluss 01/03/00 des Stadtrates der Antragsgegnerin vom 20.3.2000, in dem u.a. die Aufhebung der Diesterweg-Mittelschule und die Konzentration der Schulart in der Heinrich-von-Kleist-Mittelschule spätestens

zum Schuljahr 2002/2003 beschlossen wurde, in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 12.10.2000 aufschiebende Wirkung hat.

Aufschiebende Wirkung kommt einer Klage nur zu, wenn sie sich gegen einen Verwaltungsakt i.S.d. § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 35 VwVfG richtet. Liegt nämlich objektiv ein belastender Verwaltungsakt nicht vor, kann die Klage nach § 80 Abs. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung haben und das Gericht auch keine entsprechende Feststellung treffen. Dies ergibt sich aus dem Wesen der in § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO erwähnten Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO), die auf die Aufhebung eines Verwaltungsaktes gerichtet ist.

Der Stadtratsbeschluss vom 20.3.2000 stellt entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts und der Antragsteller mangels Außenwirkung keinen Verwaltungsakt dar. In aller Regel kommt dem Beschluss des Gemeinde- oder Stadtrates (§§ 28 und 39 SächsGemO) selbst keine Außenwirkung zu. Diese besteht erst im Vollzug des Beschlusses durch den Bürgermeister gemäß § 52 Abs. 1 SächsGemO (vgl. Menke in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 39 RdNr. 4). Eine Ausnahme hiervon, wie sie insbesondere bei der Änderung von Straßennamen anerkannt wird (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 12.5.1980 - I 3964/78 -, NJW 1981, 1749), liegt hier nicht vor. Dem steht nicht entgegen, dass die Schließung einer Schule einen Verwaltungsakt darstellt (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.1964 - VII C 65.62 -, BVerwGE 18, 40 und BVerwG, Beschl. v. 24.4.1978 - 7 B 111.77 -, NJW 1978, 2211). Vorliegend geht es nicht um die Frage, ob die Aufhebung der Diesterweg-Mittelschule als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, sondern welcher Maßnahme des gestuften Verfahrens Außenwirkung und somit Verwaltungsaktsqualität zukommt.

Der Beschluss des Stadtrates der Antragsgegnerin vom 20.3.2000 stellt einen Akt interner Willensbildung der Antragsgegnerin dar. Der Stadtrat hat ein Schulentwicklungskonzept beschlossen. Ein Kernpunkt dieses Konzepts stellt die Aufhebung der Diesterweg-Mittelschule und die Konzentration der Schulart in der Heinrich-von-Kleist-Mittelschule spätestens zum Schuljahr 2002/03 dar. Der Bürgermeister wird gemäß § 52 Abs. 1 SächsGemO mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt. Adressat des Stadtratsbeschlusses ist somit stadintern der Bürgermeister, der insbesondere verpflichtet wird, gemäß § 24 Abs. 1 und 3 SchulG die Zustimmung des Staatsministeriums für Kultus herbeizuführen. Der interne Charakter des Stadt-

ratsbeschlusses kommt auch in der Art und Weise seiner Veröffentlichung im Lichtensteiner Anzeiger, dem Amtsblatt der Stadt Lichtenberg, zum Ausdruck. Der Beschluss ist nicht in der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ sondern in der Rubrik „Kommunale Informationen“ abgedruckt. Auch wird der Beschluss nicht isoliert bekannt gemacht, sondern seine Bekanntmachung ist Teil eines Beitrages des Amtsleiters Schulverwaltung, Kultur und Soziales, der den Artikel auch mit seinem Namen unterzeichnet hat, in dem ausführlich über die Stadtratssitzungen vom 2. und 20.3.2000 berichtet wird. Der Artikel und somit die Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses vom 20.3.2000 stellt sich somit als eine bloße Information der Gemeindebürger dar. Hierfür spricht weiter, dass der Beschluss weder das Wort „Allgemeinverfügung“ noch eine Rechtsmittelbelehrung enthält.

Die rein interne Wirkung des Stadtratsbeschlusses stimmt auch mit den Vorstellungen der Antragsgegnerin über die Gestaltung des Verfahrens überein. Die Aufhebung der Diesterweg-Grundschule der Antragsgegnerin, die ebenfalls in der Stadtratssitzung vom 20.3.2000 beschlossen wurde, wurde verfahrensmäßig in der Weise umgesetzt, dass nach erfolgter Zustimmung des Staatsministeriums für Kultus auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses 01/03/2000 vom 20.3.2000 durch den Bürgermeister eine mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Allgemeinverfügung erlassen wurde, die im Lichtensteiner Anzeiger unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung“ abgedruckt wurde. Es spricht alles dafür, dass die Antragsgegnerin bezüglich der Diesterweg-Mittelschule nicht anders verfahren will und wollte. Eine Verfahrensweise dergestalt, dass ein Gemeinderatsbeschluss, in dem die Schließung einer Schule beschlossen wird, nach erfolgter Zustimmung durch das Ministerium für Kultus durch eine Allgemeinverfügung umgesetzt wird, lag im Übrigen auch der vom Verwaltungsgericht zitierten Entscheidung des VGH Mannheim vom 9.8.1990 - 9 S 1716/90 - (VBIBW. 1991, 113) zugrunde. Auch der VGH Mannheim hat in dieser Entscheidung allein die den Gemeinderatsbeschluss umsetzende Allgemeinverfügung des Bürgermeisters als Verwaltungsakt angesehen (vgl. auch VGH Mannheim, Beschl. v. 6.9.1995 - 9 S 2352/95 -, NVwZ-RR 1996, 89 [90]).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 159 Satz 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung ergibt sich aus § 25 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG sowie § 5 ZPO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Reich

Munzinger

Emmrich